

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Kita Christ-König Ludwigshafen-Oggersheim e.V.“

Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein ins Vereinsregister einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Christ-König Ludwigshafen-Oggersheim.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Gewährung von Beihilfen für sowie Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial, sowie von Gegenständen zur Ausstattung des Kindergartens
 - b) Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte gegenüber dem Kindergarten Träger und der Öffentlichkeit
 - c) Unterstützung von Kindergartenveranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit des Vorstandes abgelehnt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch fristgerechte, schriftliche Kündigung
 - b) mit dem Tode des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss
4. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es gröblich gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung des Vereins verstößt oder sich vereinsschädigend verhält
 - b) es bei zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist oder wenn das Mitglied (bzw. sein Kind) nicht mehr im Kindergarten ist und dem Beitragseinzug im Abbuchungsverfahren über die Bank widersprochen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.
2. Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag im vollem Umfang zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird fällig zu Beginn des Jahres bis spätestens zum 1. März. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag zum nächstmöglichen Termin eingezogen.
3. Neumitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

4. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zinsen, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2.
3. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme-

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf den Ehegatten des Mitglieds bzw. eine andere erziehungsberechtigte Person für das gemeinsame Kind übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt per E-Mail und Aushang durch den Vorstand, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn:
 - a. der Vorstand diese beschließt
 - b. mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte diese beantragen
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a. den Jahresbericht,
 - b. den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in,
 - c. Bericht des Kassenprüfenden
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. die Auflösung des Vereins
5. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer/innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer/innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
5. Der/die Schatzmeister/in führt die Vereinskasse, kontrolliert den Eingang der Beiträge und verwaltet die Sachwerte. Er/Sie verfügt über Bankvollmacht gegenüber der Hausbank des Vereins. Ebenso verfügen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende über entsprechende Bankvollmacht. Sie vertreten den/die Schatzmeister/in.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel entscheidet der Vorstand.
3. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste einladen.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen 4 Wochen durchzuführen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfende, welche jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
Scheidet ein Kassenprüfender innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfenden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
3. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte Christ-König Ludwigshafen-Oggersheim mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Kindergartens zu verwenden. Sollte der Kindergarten Christ-König zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, soll das Vereinsvermögen einer anderen Kindertagesstätte oder Kinderbetreuungseinrichtung in Oggersheim zufallen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren/innen.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2025 in der vorliegenden geänderten Fassung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.